

Abschnitt 4.2.5 widmet sich einer Reihe von Todesfällen im Kontext der CD, zu denen es in unterschiedlichem Ausmaß Spekulationen über eine Fremdeinwirkung durch die CD gab. Fast jeder Todesfall von Personen, die sich mit dem Fall CD beschäftigten und der nicht zu 100 % natürlich erschien, nährte Gerüchte über die »lange Hand« der CD. Laut den verfügbaren Quellen wurden trotz dieser Spekulationen zumindest einige dieser Todesfälle nicht untersucht. Bei anderen Fällen wurden die Ermittlungen eingestellt, ohne dass Einzelheiten darüber bekannt wurden. Ich stelle zehn dieser Fälle dar und komme zu dem Schluss, dass in den meisten ein Einwirken der CD sehr unwahrscheinlich ist, da es lediglich vage Vermutungen, aber keinerlei konkrete Belege gibt. Allerdings gibt es in einigen Fällen, etwa beim Tod Alfred Schaaks 1985, zumindest plausible Hinweise. Letztlich kann aber auch dieser Fall nur durch eine weitere Untersuchung geklärt werden.

7.4 Juristische und parlamentarische Aufarbeitung der Verbrechen der Colonia Dignidad (Kapitel 5)

Nachdem Kapitel 4 das Ausmaß und die Dimensionen der CD-Verbrechen gezeigt hat, und darauf eingegangen ist, welche Kenntnisse staatliche Stellen in Chile und der Bundesrepublik davon gehabt haben, richtet sich der Blick nun auf den Umgang dieser Stellen mit der CD und den von ihr begangenen Verbrechen. Kapitel 5 analysiert also die Aufarbeitung der Verbrechen in Chile und in Deutschland durch Justiz und Politik, genauer gesagt durch Parlamente, Staatsanwaltschaften und Gerichte.

Die juristische Aufarbeitung der CD-Verbrechen war langwierig und hat bislang erst einen geringen Teil der Einzeltaten untersucht. Während es in Chile erst ab 1996 und verstärkt nach 2005 gelang, diverse Verbrechenkomplexe zu untersuchen und einige Täter_innen dafür zur Rechenschaft zu ziehen, blieben die strafrechtlichen Untersuchungen in der Bundesrepublik bis heute ergebnislos. Die für die Verfahren zuständige Justiz von Nordrhein-Westfalen eröffnete zwar ab 1961 diverse Ermittlungsverfahren. Diese wurden jedoch allesamt mit Verweis auf einen fehlenden hinreichenden Tatverdacht eingestellt. Viele von der chilenischen Justiz gesuchte Beschuldigte haben sich daher in den letzten Jahrzehnten nach Deutschland abgesetzt, um sich den chilenischen Verfahren zu entziehen. Die Bundesrepublik liefert dem Grundgesetz entsprechend keine deutschen Staatsbürger_innen an Staaten außerhalb der EU aus und ist so zum sicheren Hafen für vermeintliche Täter_innen der CD geworden.

Ein Großteil der Verbrechen der CD wurde von deutschen Staatsbürger_innen auf chilenischem Staatsgebiet begangen, Opfer dieser Taten waren Chilen_innen und Deutsche. Aufgrund dessen stellt sich die Frage, welche Justiz für die Strafverfolgung zuständig ist. Nach dem Territorialitätsprinzip war und ist die chilenische Justiz für die Untersuchung und Ahndung sämtlicher auf chilenischem Territorium begangener Taten zuständig. Gleichzeitig kann nach dem sogenannten Personalitätsprinzip bei Taten im Ausland, die von deutschen Staatsangehörigen oder gegen deutsche Staatsangehörige begangen wurden, das deutsche Strafrecht zur Anwendung kommen. Daher haben wir es bei vielen der CD-Verbrechen – zumindest theoretisch – also mit einer doppel-

ten Zuständigkeit von chilenischer und bundesdeutscher Justiz zu tun. In der Praxis hat die Frage der Zuständigkeit den Fall CD in allen Phasen begleitet.

Das Fehlen eines Rechtshilfeabkommens erschwerte eine Kooperation zwischen den Justizapparaten beider Länder. Die Folge waren langwierige und bürokratische Rechtshilfeersuchen in beide Richtungen. Diese brachten nur selten Fortschritte, führten jedoch oftmals zu einem jahrelangen Stillstand der Ermittlungen. Unterschiedliche Rechtskulturen führten zudem dazu, dass beide Seiten sich regelmäßig über die vermeintliche Untätigkeit der jeweils anderen Seite beschwerten. Auch Auseinandersetzungen über Formalien, etwa über die von Übersetzungen, zogen die Verfahren in die Länge. Diese gegenseitigen Zuweisungen der Verantwortlichkeiten haben die Aufarbeitung der Verbrechen erschwert und teilweise blockiert. Davon profitierten die der Taten Beschuldigten aus den Reihen der CD.

Hinzu kamen auf beiden Seiten wechselnde politische Interessen und Allianzen. Eine Untersuchung und Ahndung der Verbrechen war beispielsweise zwischen 1973 und 1990 aufgrund der engen Zusammenarbeit zwischen der Militärdiktatur und der CD-Führung in Chile nahezu unmöglich. Auch in den Jahren danach verhinderten die im Rahmen der Transición paktierten Machtverhältnisse eine Aufarbeitung der während der Militärdiktatur begangenen Menschenrechtsverbrechen. Erst ab 1996 führten die Ermittlungen wegen des sexuellen Missbrauchs an chilenischen Kindern zu einer Schwächung des CD-Unterstützungsnetzwerks und zu einem zaghaften Fortgang der Ermittlungen. Am Zustandekommen der Festnahme von Paul Schäfer 2005 in Argentinien waren weder chilenische noch deutsche Ermittler_innen beteiligt, sie erfolgte aufgrund privater Ermittlungen von Aufklärer_innen. Überhaupt scheint es seitens beider Staaten nur selten tatsächliche Fahndungen nach per Haftbefehl ausgeschriebenen Tatbeschuldigten im Ausland gegeben zu haben: Zwar wurde Paul Schäfer von der bundesdeutschen Justiz zwischen 1961 und 1970 und ab 1997 per Haftbefehl gesucht. Es wurde jedoch keine Zielfahndung nach ihm durchgeführt. Dies bedeutet, dass die bundesdeutsche Justiz offensichtlich keinerlei Anstrengungen zu seiner Festnahme unternahm und abwartete, ob er sich stellte oder beispielsweise bei einem Grenzübertritt festgenommen wurde – was nicht zu erwarten war. Angesichts der Dimension der ihm vorgeworfenen Verbrechen erscheint dies absolut unangemessen. Auch die chilenische Justiz fahndete nicht eingehend im Ausland und verhinderte nicht, dass diverse Beschuldigte (oder wie im Fall Hartmut Hopp bereits Verurteilte) trotz Ausreiseverbots das Land verlassen und nach Deutschland reisen konnten.

Die CD hat die juristische »Gegenarbeit« immer als zentrales strategisches Element begriffen und »investierte« umfangreich in anwaltliche Vertretung – Teile der Postsektengemeinschaft tut das bis heute. Opfer hatten hingegen nur begrenzten Zugang zu Rechtsanwält_innen, wurden eingeschüchtert und erhielten von behördlicher Seite kaum Unterstützung, um gegen die CD vorzugehen oder sich gegen sie zu wehren. Ab den 1960er Jahren ergriff die CD aktiv die Initiative, um aufklärerische Bestrebungen zu diskreditieren: durch Verleumdungsklagen, Zivilklagen und Lobbyarbeit bei Richter_innen und Justizbeamt_innen. Sie nahm für ihre Strategie dutzende renommierte Anwält_innen in der Bundesrepublik und Chile unter Vertrag, nutzte alle Rechtsmittel aus und verzögerte und verhinderte so die Aufklärung.

Die Politik versteckte sich hinter der juristischen Ebene, um das Ausbleiben eigener Aufklärungstätigkeit zu rechtfertigen. Insbesondere das AA begriff das Thema lange Zeit als Auseinandersetzung zwischen privaten Akteur_innen und griff nicht in diese ein. 1985 entschied sich das AA erstmals, die Berichte der Geflüchteten Hugo Baar und Georg und Lotti Packmor der Justiz zu übersenden. Dies führte zur Einleitung des Bonner Ermittlungsverfahrens, das – zumindest formell – bis 2010 geführt wurde.

Das Warten auf den Ausgang der oftmals jahrzehntelang schwebenden Verfahren diente den politischen Behörden als Rechtfertigung, um nicht selbst tätig zu werden. Obwohl das AA keine ständige Detailkenntnis über den Fortgang der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Bonn hatte, so kannte sie doch aus den übersandten Einstellungsverfügungen und weiteren Quellen die Grundhaltung der Bonner Staatsanwälte: Diese hielten die Vorwürfe für nicht erwiesen und argumentierten, es könne sich dabei lediglich um gruppeninterne Streitigkeiten handeln. Sie bewerteten detailreiche Schilderungen über Verbrechen von Personen, die aus der CD geflüchtet waren, gleich stark wie unter Druck durch die CD-Führung herbeigeführte eidesstattliche Versicherungen. In diesen bekundeten Menschen, die die Justiz niemals zu Gesicht bekam und die in der CD Verbrechen ausgesetzt waren, sie seien frei und es ginge ihnen gut.

Die Bonner Staatsanwaltschaft begriff die CD nicht als kriminelle Gruppierung. Diese Haltung hatte weitreichende Konsequenzen: Fast drei Jahrzehnte hindurch (1970 bis 1997) gab es keinen Haftbefehl gegen Paul Schäfer und andere Personen aus der Führung der CD. Diese konnten sich frei bewegen und gleichzeitig verkünden, alle Vorwürfe gegen sie seien bössartige Verleumdungen. Der 1997 gegen Paul Schäfer erlassene Haftbefehl kam erst nach einem chilenischen Fahndungsersuchen und hatte keinerlei Konsequenzen, da keine Zielfahndung gegen Schäfer eingeleitet wurde. Gegen die CD-Mitglieder, die den Untergrund Schäfers in Argentinien organisierten, Kinder entführten, falsche Papiere besorgten und Gelder in verschiedenen Ländern versteckten, wurde von deutscher Seite gar nicht gefahndet. Schäfer konnte sich so in seinem Versteck sicher fühlen, bis Aufklärer_innen ihn auffanden und die argentinische Kriminalpolizei kontaktierten, die ihn festnahm. Bis zur Einstellung des letzten Ermittlungsverfahrens 2019 verfolgte die NRW-Justiz eine Haltung, die CD-Verbrechen als Einzeltaten begriff, die in einem fernen Land begangen wurden und in Teilen bereits verjährt waren. Eigene Ermittlungen zu den Taten waren begrenzt oder unterbleiben ganz. Zwar wurden Rechtshilfeersuchen an die chilenische Justiz gerichtet, deren Urteile und Feststellungen jedoch für die hiesigen Verfahren nicht verwertbar waren. Denn sie kamen in einer anderen Rechtskultur und mit anderem Fokus zustande.

Chile konzentrierte die eigenen Ermittlungen ab 1996 auf die Person von Paul Schäfer und untersuchte im Verfahren um sexuellen Missbrauch in der CD das System, das Schäfer die Verbrechen ermöglichte, indem es ihm die Kinder zuführte. Dieses System organisierte die Entführung sowie Anwerbung von Kindern, die formale Absicherung durch von deren Eltern unterschriebene Einverständniserklärungen, Vollmachten und Sorgerechtsübertragungen – die oft unter Vorspiegelung falscher Tatsachen auf betrügerische Art und Weise zustande kamen. Hinzu kam die Sedierung der Missbrauchsoffer vor und nach den Taten. Die chilenische Justiz verurteilte 21 Personen, darunter 14 Colonos und 7 Unterstützer_innen der CD, wegen dieser Taten. Weitere entzogen sich jedoch der chilenischen Justiz durch Flucht nach Deutschland. Die NRW-Justiz

erkannte dieses System nicht und stellte alle eigenen Ermittlungen wegen fehlenden hinreichenden Tatverdachts ein. Sie argumentierte, die Beweislage sei für hiesige Verfahrensstandards nicht ausreichend. Gleichzeitig bemühte sie sich kaum darum, eigene Erkenntnisse über die Taten zu erlangen. Strukturermittlungen zur tieferen Durchleuchtung der Gruppierung, ihrer Mitglieder und Zusammenhänge unterblieben. Heute leben diverse CD-Mitglieder in der Bundesrepublik, die nach Erkenntnissen chilenischer Ermittler_innen und Richter_innen beispielsweise im engen Kontakt zu DINA-Agent_innen standen, die in der CD Verbrechen begingen. Zu ihren Kenntnissen über Zusammenhänge und konkrete Verbrechen wurden diese Personen jedoch niemals befragt. Da über viele der bundesdeutschen Ermittlungsverfahren nur wenige Informationen zugänglich sind, lassen sich über die Gründe für die Einstellung der Verfahren nur Vermutungen anstellen: Die Staatsanwälte, die für die Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bonn zwischen 1977 und 2010 zuständig waren, sind teilweise immer noch im Justizapparat von NRW tätig. Jegliche heutige richterliche Feststellung von Verbrechen der CD würde die damaligen Ermittlungen in Frage stellen und ein Eingeständnis dessen bedeuten, dass die NRW-Justiz jahrzehntelang Taten nicht aufklärte und Opfer nicht schützte.

Als Rechtfertigung für ein Unterlassen tiefergehender Ermittlungen von schweren Verbrechen können diese Erklärungsansätze jedoch nicht dienen. Es bleibt jedoch festzustellen, dass die deutsche Justiz bisher keinerlei Ergebnisse bei ihrem Umgang mit dem Fall CD hervorgebracht hat. Während die weiteren behördlichen Ebenen – die chilenische Justiz und die deutsche und die chilenische Politik – sich zumindest in Ansätzen für die Verbrechen der CD zuständig fühlen, war die Mitwirkung der deutschen Justiz an einer Aufklärung der CD-Verbrechen und der Sanktionierung der Verantwortlichen ergebnislos. Bis heute sind keine Ansätze für eine Korrektur dieses Kurses zu erkennen.

Abschnitt 5.1 befasst sich mit der juristischen Aufarbeitung der Verbrechen der CD in Chile. Seit 1966 gab es in Chile dutzende juristische Verfahren und Vorgänge mit Bezug zur CD. Dazu gehören strafrechtliche Untersuchungen, zivil- und verwaltungsrechtliche Verfahren sowie Recursos de Protección und Recursos de Amparo. Während die strafrechtlichen Untersuchungen sich mehrheitlich gegen CD-Mitglieder richteten, nutzte die CD vor allem Recursos de Protección und Recursos de Amparo, um die strafrechtlichen Untersuchungen zu behindern und Verwaltungsentscheidungen anzufechten.

In Chile waren sechs Verfahren, beziehungsweise Verfahrenskomplexe von besonderer Relevanz: Die nach der Flucht von Wolfgang Müller (heute: Wolfgang Kneese) 1966 eröffneten Verfahren bei dem Juzgado de Parral und der CA de Chillán; die bei der Corte Suprema 1977 durchgeführte Untersuchung der Ermordung des DINA-Kollaborateurs Juan René Muñoz Alarcón; die 1989 auf bundesdeutschen Druck angestrengte verwaltungsrechtliche Untersuchung der CD durch die Richter Guillermo Navas und Hernán Robert; die Untersuchung wegen sexuellen Missbrauchs ab 1996 durch die Richter Norambuena und Hernán González; das Verfahren wegen Contratos Simulados (Betruges) und die ab 2005 bei Richter Jorge Zepeda gebündelten Ermittlungen wegen Menschenrechtsverbrechen. Diese Verfahren fanden in den verschiedenen in Kapitel 6 beschriebenen Phasen des Falls CD statt.

Die Verfahren nach der Flucht von Wolfgang Müller (heute: Kneese) in den Jahren 1966 bis 1969 fanden vornehmlich bei Gerichten in der Nähe der CD statt (Parral, Chilán, Talca). Nachdem infolge der Berichterstattung und politischen Drucks ein *Ministro en Visita* (besonderer Untersuchungsrichter) eingesetzt wurde, ging die CD in die juristische Gegenoffensive und entwarf ein Verteidigungssystem, das in den folgenden Jahrzehnten in ähnlicher Form immer wieder zum Einsatz kam: Sie stellte Verleumdungsklagen und Gegenanzeigen gegen die Personen, deren Aussagen grundlegend für die gegen die CD gerichtete Untersuchung waren. Gleichzeitig begann sie eine Lobby-offensive bei Richter_innen und Justizmitarbeiter_innen sowie bei Politiker_innen und Diplomat_innen. Diese Lobbyinitiative hatte das Ziel, sich selbst als Opfer einer Diffamierungskampagne darzustellen. Dieses Verteidigungssystem führte in den nach der Flucht von Wolfgang Müller eröffneten Verfahren zu einem vollständigen juristischen Erfolg: Die Untersuchung gegen die CD wurde eingestellt und der »Verursacher« Wolfgang Müller zu einer exemplarischen Gefängnisstrafe verurteilt. Durch diesen Präzedenzfall konnte die CD in der Folgezeit Unterstützung in den Reihen der chilenischen Regierung und bei bundesdeutschen Diplomaten erreichen.

Während der Militärdiktatur genoss die CD einen weitreichenden Schutz durch die chilenische Justiz. Die 1977 eingeleitete Untersuchung wegen der Ermordung des in der CD stationierten DINA-Kollaborateurs Juan René Muñoz Alarcón wurde rasch eingestellt. Die Verfahrensakten, die AA und AI erhielten, belegten jedoch den Aufenthalt von Muñoz Alarcón in der Siedlung und bestätigten somit die von aufklärerischen Akteur_innen veröffentlichten Informationen über eine Zusammenarbeit zwischen CD und DINA. Tiefergehende Untersuchungen zu CD-Verbrechen waren während der Diktatur in Chile nicht möglich.

Erst 1987 leitete das AA die Berichte der 1984/1985 aus der CD geflüchteten Hugo Baar und Lotti und Georg Packmor formell an die chilenische Justiz weiter. Das AA vermied dabei, selbst Anzeige zu erstatten oder Opfer dabei zu unterstützen, über Klagen eine Untersuchung zu forcieren. Stattdessen drängte das AA die chilenische Seite auf diplomatischem Wege, selbst eine Untersuchung der CD einzuleiten. Nach mehreren Anläufen und erst nach dem 1988 durchgeführten Plebiszit, das das Ende der Diktatur einläutete, gab die Diktatur dem Druck der Bundesregierung nach. Die chilenische Justiz eröffnete jedoch keine strafrechtliche, sondern lediglich eine verwaltungsrechtliche Untersuchung. Der Abschlussbericht von Richter Robert stellte administrative Unregelmäßigkeiten fest und führte zur Einleitung zweier Strafverfahren, die jedoch bald wieder eingestellt wurden. Einerseits führte der Bericht zu dem ersten Beschluss der chilenischen Justiz, der die CD in Ansätzen in Frage stellte und gab der ersten post-diktatorialen Regierung Handreichungen für die Auflösung der SBED. Andererseits wurde eine umfassende strafrechtliche Untersuchung vermieden.

Die CD konnte die Zeit der Untersuchung dafür nutzen, ihre Vermögensstruktur durch die Gründung der ABC-Gesellschaften auf neue Beine zu stellen. Die Vermögensübertragung festigte die Position der CD und die Justiz nutzte die Chance nicht, der CD durch die Feststellung des Betruges die Rechtsgrundlage ihres Handelns zu entziehen. Dies gab der CD die Möglichkeit, sich – auf dem Papier – eine neue formale Struktur zu schaffen, die rechtlich schwer kontrollierbar ist. Diese Struktur der geschlossenen Aktiengesellschaften ABC besteht bis heute. Erst 1996 reichte der CDE

(Staatsverteidigungsrat) Klage wegen betrügerischer Vermögensübertragung ein (Vgl. Abschnitt 3.2.3). Dieses Verfahren kam nie zum Abschluss, es erreichte lediglich die Beschlagnahme eines großen Teils der CD-Ländereien und schränkte so die Wirtschaftstätigkeit der ABC-Unternehmen ein. 2009 schloss der CDE einen Deal mit den CD- Unternehmen: Die Beschlagnahme wurde aufgehoben, im Gegenzug nahmen die Firmen Hypotheken auf eine Reihe von Ländereien auf, die mit 6 Millionen US-Dollar bewertet wurden. Diese Ländereien sollten für die Auszahlung zivilrechtlicher Titel von Opfern gegen CD-Täter_innen zur Verfügung stehen. Elf Jahre nach dieser Einigung warten Opfer heute jedoch immer noch auf eine Auszahlung seitens der CD-Unternehmen, die nach geübtem Muster Rechtsmittel einlegen und die Verfahren in die Länge ziehen.

Erst Strafanzeigen von Eltern chilenischer Kinder, die in den 1990er Jahren in der CD missbraucht wurden, erschütterten ab 1996 die CD in ihren Grundfesten. Das CD-Unterstützungsnetzwerk bröckelte. Ein Großteil der Unterstützer_innen stammte aus dem rechten und extrem rechten Lager, die die Diktaturverbrechen der CD bis dorthin in Fortführung einer Logik des Kalten Krieges als linke Verleumdungskampagne – oder als notwendige Verbrechen zur Bekämpfung des »Kommunismus« – dargestellt hatten. Die nun in immer weiteren Einzelheiten bekanntwerdenden Missbrauchsverbrechen passten jedoch nicht in diese Logik. Das führte dazu, dass die offen geäußerte Unterstützung für die CD wegbrach. Paul Schäfer wurde zur Fahndung ausgeschrieben und die Ermittler_innen setzten die CD-Führung durch regelmäßige mehrtägige Razzien unter Druck. Obwohl die CD-Netzwerke in der chilenischen Polizei dafür sorgten, dass Razzien aufgeschoben wurden und die CD-Führung meist vor dem Eintreffen der Ermittler_innen gewarnt wurde, sah Paul Schäfer seine Sicherheit in Gefahr und entschloss sich, nach Argentinien zu reisen und dort unterzutauchen. Der durch dieses Verfahren aufgebaute Druck führte viele Jahre später zur Festnahme Paul Schäfers. Diese wurde von Aufklärer_innen quasi im Alleingang herbeigeführt, in dem sie Schäfer in Argentinien ausfindig machten und klug agierten, um eine erneute Flucht Schäfers zu verhindern und den Zugriff der argentinischen Polizei herbeizuführen. Das Verfahren wegen sexuellem Missbrauch kam 2013 durch das Urteil der Corte Suprema zum Abschluss. Dieses bedeutete mehrjährige Haftstrafen für sechs Mitglieder der CD-Führung und Bewährungsstrafen für 15 weitere Personen. Es war damit das bisher umfassendste Strafurteil.

Die Festnahme Schäfers 2005 führte in Chile zu einem überwältigenden Medienaufsehen, in deren Folge zahlreiche juristische Untersuchungen an Fahrt gewannen. Die chilenische Justiz entschied, die Mehrzahl der Strafverfahren, insbesondere zu den CD-Diktaturverbrechen, bei einem einzelnen Richter – Jorge Zepeda Arancibia – zu bündeln. Zepeda stand unter hohem Druck, Ermittlungsergebnisse zu präsentieren und war dabei auf sich alleine gestellt: er verfügte lediglich über einen Sekretär und über wechselnde Polizeiermittler_innen, denen er nicht immer vertraute. Zepeda vernahm dutzende Colonos und nahm einige Führungsmitglieder in Untersuchungshaft. Es gibt Hinweise darauf, dass er mindestens einem Colono auch Strafmilderung oder -verschonung im Gegenzug für Aussagen zusicherte. Während Mitglieder der Führungsebene über die CD-Diktaturverbrechen bis dahin geschwiegen hatten, so begannen die Inhaftierten und einige andere nun zu reden: Mehrere Colonos machten weitreichen-

de Angaben über die Verbringung von politischen Gefangenen in die CD. Dies geschah einerseits, um sie unter Folter zu verhören und um weitere Widerständler_innen zu identifizieren. Einige Dutzend Gefangene wurden den Aussagen zufolge von Militärs oder DINA-Agent_innen in die CD gebracht, um sie dort umgehend zu töten und im Wald zu verscharren.

Ermittler_innen wurden von Colonos zu Orten geführt, an denen Massengräber existiert haben sollen. Forensiker konnten feststellen, dass dort tatsächlich im Zeitraum 1973-1978 Grabungen stattgefunden hatten. Sie konnten jedoch keine Leichen oder biologische Überreste von Menschen finden. Laut Aussagen der CD-Mitglieder wurden mehrere Jahre nach der Erschießung und Vergrabung die Leichen mehrerer Dutzend Ermordeter wieder ausgegraben und verbrannt, um Spuren der Taten zu verwischen. Bei den übereinstimmenden Aussagen der Colonos über diese Taten fehlten entscheidende Details: Informationen über die Identität der Opfer und der materiellen Täter_innen der Mordhandlungen wurden nicht preisgegeben. Alle Colonos, die über die Vorgänge aussagten, gaben an, lediglich an einzelnen Vorgängen beteiligt gewesen zu sein, beispielsweise an dem Verbringen der Gefangenen zum Ort der Erschießung, an dem Zuschütten der zuvor ausgehobenen Gruben oder an dem Verbrennen von Leichen einige Jahre später. Diese Handlungen wertete Zepeda in den meisten Fällen jedoch nicht als Beihilfe oder Verschleierung der Mordtaten. Lediglich bei einem Colono – Gerhard Mücke – kam es zu einer Verurteilung.

Zepeda sprach in den Jahren 2008 bis 2015 mehrere Urteile, in denen er verschiedene Verbrechen feststellte. Die Urteile beziehen sich auf Mord, Entführung und Folter, Körperverletzung durch ungerechtfertigte Medikamentenvergabe und Elektroschocks, Verstoß gegen das Waffengesetz und Bildung einer kriminellen Vereinigung. Die Urteile decken somit einen großen Teil der CD-Verbrechenskomplexe ab, jedoch nur einen geringen Teil der Einzeltaten. Sie stellen einen juristischen Wissensstand über die CD-Verbrechenskomplexe dar. Eine Sanktionierung der Taten wurde jedoch weitgehend vermieden. Die Anklagen in allen von Zepeda geführten CD-Verfahren, die bis 2010 eröffnet wurden, richteten sich (auch) gegen Paul Schäfer. Dieser verstarb nach fünf Jahren Haft im Jahr 2010. Rechtskräftig verurteilt worden war er in diesem Moment nur in zwei Verfahren zu insgesamt sechs Jahren und 300 Tagen Haft. Vorläufig verurteilt, in erster, bzw. zweiter Instanz, war er in zwei Verfahren zu weiteren 27 Jahren Haft. Infolge der von Zepeda geführten Verfahren wurden zwar mehrere Mitglieder der CD-Führung verurteilt, lediglich in einem Fall führte dies jedoch zu einem Haftantritt (Karl van den Berg). Heute ist nur noch der Colono Gerhard Mücke in Haft.

Abschnitt 5.2. behandelt die Befassung chilenischer parlamentarischer Instanzen mit der CD. Wie auch im Bereich der Justiz konnte die CD bereits in den 1960er Jahren in parlamentarischen Verfahren Erfolge erringen, die sie in den Folgephasen als vermeintliche Entlastung anführte. Zu den wichtigsten Vorkommnissen zählten hier die 1968 vom chilenischen Senat beschlossene Aberkennung der Immunität des Gouverneurs von Parral, Claudio Fuentes, und des Intendenten von Linares, Hector Taricco und der vom chilenischen Abgeordnetenhaus 1968 eingesetzte Untersuchungsausschuss. Letzterer kam zu einem Abschlussbericht, der die CD von einem breiten Spektrum an Vorwürfen entlastete. Diese Entlastung ist lediglich durch die erfolgreiche Lobbyarbeit des Systems CD in politischen Kreisen erklärbar: Abgeordnete wurden in

die CD eingeladen und der Anwalt der CD Luis Ortíz Quiroga wurde vielerorts vorstellig, um Überzeugungsarbeit zu leisten. Aufklärerische Stimmen außerhalb der Medien waren in der Debatte wenig präsent. Nach Wiederaufnahme des parlamentarischen Betriebs in Chile im Jahr 1990 besuchte die Menschenrechtskommission des Abgeordnetenhauses die CD. Einzelne Abgeordnete der Regierungskoalition unterstützten in den Folgejahren die Regierungsbemühungen um Auflösung der SBED. Sie trafen jedoch auf ein weitgehend geschlossenes Lager im rechten Spektrum, das die CD unterstützte. Das bestimmte Auftreten der Rechten gegen die parlamentarische Regierungsmehrheit zeigte die faktische Machtverteilung während der Transición. Trotz eines energischen Auftretens der Regierung verzögerte sich die Auflösung der SBED und verschiedene Behörden beteiligten sich nicht proaktiv an einer Unterstützung des Regierungshandelns. Gleichzeitig zählte die CD weiterhin auf Unterstützung in Kreisen von Justiz, Polizei und Verwaltung, durch die Regierungsinitiativen immer wieder behindert wurden.

In diesem Kontext setzte das chilenische Abgeordnetenhaus in den Jahren 1995, 1997 und 1999 drei Mal in Folge Untersuchungskommissionen ein, um die verzögerte Umsetzung des SBED-Auflösungsdekrets von 1991 und die fehlende behördliche Unterstützung bei der Aufklärung der CD-Verbrechen zu beleuchten. Die Abschlussberichte dieser Kommissionen wurden mit der Mehrheit des Regierungslagers gegen Stimmen der rechten Oppositionen verabschiedet. Der Tenor der Abschlusserklärungen war deutlich und zeigte gleichzeitig die Ohnmacht des Regierungslagers und des Rechtsstaats gegenüber dem System CD. Die Untersuchungskommissionen stellten fest, dass Regierungsinitiativen systematisch behindert wurden, dass verschiedene Behörden nicht angemessen agierten und dass teilweise der vorhandene Rechtsrahmen nicht ausreichend war, um der CD beizukommen. Die Untersuchungskommissionen blieben ohne unmittelbare Folgen für die CD und die dort herrschenden menschenrechtswidrigen Zustände, die der chilenischen Staat jahrzehntelang geduldet hatte. Die Berichte klangen wie eine Art Kapitulationserklärung gegenüber einer kriminellen Gruppierung, die den Staat unterwandert und sich nicht an dessen Gesetzgebung hielt.

Abschnitt 5.3. beleuchtet das Wirken der bundesdeutschen Justiz im Fall CD. Für die Ermittlungen und Verfahren in Sachen CD war hauptsächlich die Justiz in NRW zuständig. Wie auch in Chile verfolgte die CD in der Bundesrepublik eine offensive Strategie gegen Aufklärer_innen und versuchte, sie mithilfe von Unterlassungs- oder Verleumdungsklagen zum Schweigen zu bringen. Obwohl die Verfahren nur selten zugunsten der CD ausgingen, so hatten sie den von der CD gewünschten Effekt, Verfahren in die Länge zu ziehen und die juristische Feststellung von Verbrechen zu vermeiden. Die beiden exemplarisch dargestellten Zivilverfahren zeigen dies.

1977 hatten Amnesty International (AI) und die Zeitschrift Stern Zeug_innenaussagen zusammengetragen, die sowohl externe Verbrechen – im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen CD und DINA – als auch interne Verbrechen – Freiheitsberaubung und Körperverletzung – beschrieben. Die nach diesen Berichten eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungen gegen die CD (Abschnitt 5.3.3) wurden von der Bonner Staatsanwaltschaft mit Verweis auf entlastende Erklärungen von Botschafter Strätling und schriftliche Entlastungserklärungen von Colonos rasch eingestellt.

Ein von der CD initiiertes Zivilverfahren gegen AI und den Verlag Gruner und Jahr hingegen lief über einen Zeitraum von 20 Jahren. Ausgangspunkt dieses Bonner Zivilverfahrens war eine von der CD beantragte einstweilige Verfügung, mit der die Weiterverbreitung der AI-Broschüre unterbunden und die Feststellung, die CD sei ein Folterlager der DINA, untersagt werden sollten. Das LG Bonn stimmte dem Antrag der CD zu und brachte damit aufklärerische Akteur_innen über einen Zeitraum von 20 Jahren zum Schweigen. Durch ein im Anschluss eröffnetes Zivilverfahren konnte die CD den Spieß umdrehen: Die Beweislast über die Existenz der Verbrechen lag nun bei den beklagten Aufklärer_innen. Die Beweiserbringung war jedoch während der Jahre der chilenischen Diktatur – und auch während der ersten Jahre der Transición – nicht möglich. Durch die schützende Hand der chilenischen Justiz war eine formaljuristische Beweisführung über gemeinsam mit der DINA in der CD begangene Foltertaten unmöglich.

Dem Bonner Landgericht lagen jedoch diverse Schilderungen von Folterüberlebenden und einem ehemaligen DINA-Agenten vor, die ein deutliches Bild von der Existenz des Folterlagers zeichnen. Die CD-Anwälte verfolgten die Strategie, das Verfahren mit Diskussionen über Formalia in die Länge und die Glaubwürdigkeit der belastenden Zeug_innen in Zweifel zu ziehen – und sie waren damit erfolgreich. Statt den Opfern Glauben zu schenken, gab die Kammer diesen Diskussionen breiten Raum und ließ so Jahre verstreichen. In diesem und auch in dem 1985 von der Bonner Staatsanwaltschaft eröffneten Verfahren gegen die CD führten Rechtshilfeersuchen, die jahrelang von der chilenischen Seite nicht beantwortet wurden, sogar zu einer Verzögerung der strafrechtlichen Ermittlungen um mehrere Jahre.

Das AA nutzte das Bonner Zivilverfahren, um das eigene Nicht-Handeln zu legitimieren. Es argumentierte damit, dass es sich bei dem schwebenden Verfahren um eine Auseinandersetzung zwischen privaten Akteur_innen handele, deren Ausgang abgewartet werden müsse. Folglich könne man erst nach einer Entscheidung der Bonner Richter weitere Schritte in Erwägung ziehen und müsse bis dahin »in dubio pro reo« äußerste Zurückhaltung üben.

Das Bonner Zivilverfahren ermöglichte der kriminellen Organisation CD die Sicherung der eigenen straflosen Existenz, indem es die Durchsetzung von Menschenrechten auf juristischem Wege verhinderte: Die Bonner Richter_innen untersagten einer Menschenrechtsorganisation und einem Presseorgan 20 Jahre lang die Verbreitung von Informationen über Verbrechen, die in einer Militärdiktatur begangen wurden – und ersuchten auf dem Wege der Rechtshilfe die Justiz selbiger Diktatur um Unterstützung bei der Untersuchung der von ihr mitbegangenen Verbrechen. Ein folgenreiches Paradoxon.

Mit dem zweiten dargestellten Zivilverfahren (Abschnitt 5.3.2) gegen Hugo Baar schüchterte die CD erfolgreich einen ehemaligen Mitstreiter ein, der es »gewagt hatte«, auf die Seite der aufklärerischen Akteur_innen überzuwechseln. Auch dieses – medial kaum wahrgenommene – Verfahren lief über Jahre und ging sogar in Teilen zugunsten der CD aus. Hugo Baar wurde es untersagt, weiterhin zu behaupten, er sei von Gisela Seewald mit Elektroschocks mißtratiert worden. Auch hier kehrte die CD die Beweislast um – und die NRW-Justiz unterstützte sie dabei.

Die CD konnte ihre Ziele auf zivilrechtlichen Wege erreichen, da die strafrechtlichen Ermittlungen der NRW-Staatsanwaltschaften systematisch ins Leere liefen. Auch hier

verfolgte die Justiz die Ansicht, die Taten seien nicht zu beweisen, nicht einmal ein hinreichender Tatverdacht sei vorhanden.

Die Bilanz der vielen über Jahrzehnte geführten strafrechtlichen Ermittlungen ist ernüchternd: Die 1961 gegen Paul Schäfer wegen Kindesmissbrauchs eingeleiteten Ermittlungen wurden wegen Verfolgungsverjährung 1974 eingestellt. Alle seitdem eröffneten Verfahren – mir sind 12 weitere Verfahren bekannt, die in Abschnitt 5.3.3 bis 5.3.10 dargestellt werden – wurden wegen fehlendem hinreichenden Tatverdacht eingestellt und kamen über das Ermittlungsstadium nie hinaus: In keinem Fall wurde gegen eine_n Beschuldigte_n Anklage erhoben und ein Gerichtsverfahren eröffnet. Verkürzt kann gesagt werden, dass seit der Einleitung des ersten Ermittlungsverfahrens bei der StA Bonn im Jahr 1961 bis zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Hartmut Hopp durch die StA Krefeld im Jahr 2019 die Verbrechen der CD für die NRW-Justiz nicht existierten.

Mit Ausnahme der Jahre 1974 bis 1976 und 1978 bis 1984 ermittelte die NRW-Justiz praktisch durchgehend von 1961 bis 2019. Die NRW-Staatsanwält_innen hielten jedoch die verfügbaren Belege und Hinweise auf die Taten nicht für ausreichend, um die Eröffnung eines Gerichtsverfahrens gegen eine_n Beschuldigte_n der CD-Führung zu beantragen. Nur zweimal stellte die NRW-Justiz Haftbefehle gegen CD-Beschuldigte aus, beide ergingen gegen Paul Schäfer: Der erste 1961, als sich Schäfer bereits in Chile befand und der zweite 1997, nachdem die chilenische Justiz bereits ein Fahndungsersuchen nach Schäfer erlassen hatte. Nach meiner Kenntnis fand zu keinem Zeitpunkt eine Zielfahndung nach Paul Schäfer statt. Da dieser rechtlich stets bestens beraten war und sich einer kriminellen Struktur bediente, um sich der Gefahr einer Festnahme systematisch zu entziehen, lief Schäfer seitens der deutschen Justiz zu keinem Zeitpunkt Gefahr festgenommen zu werden. Erst ab 1988 ermittelten die NRW-Staatsanwält_innen auch gegen weitere Beschuldigte – ebenfalls ergebnislos.

Besonders relevant war das 1985 initiierte Ermittlungsverfahren, das nach der Übersendung der Berichte der aus der CD Geflüchteten Baar und Packmor durch das AA an die Bonner Staatsanwaltschaft eingeleitet wurde. Durch die Geflüchteten wurden detaillierte Schilderungen über schwerwiegende Verbrechen verfügbar. Die StA zog diese Aussagen jedoch in Zweifel und maß ihnen kein größeres Gewicht bei als den von der CD eingereichten entlastenden eidesstattlichen Erklärungen von Colonos. Darin mussten diese auf Anweisung der CD-Führung erklären, dass die Vorwürfe nicht zuträfen und dass sie sich frei fühlten, d.h. dass unübliche Einschränkungen ihres Lebens keine Freiheitsberaubung darstellten, da sie selbst gewählt seien. Die Bonner Staatsanwaltschaft kannte sowohl anderslautende Erklärungen als auch den Mechanismus, gleichlautende eidesstattliche Versicherungen einzureichen. Sie stellte dieses Vorgehen jedoch nicht in Frage und bekam die in der CD festgehaltenen Opfer gleichzeitig nie zu Gesicht.

Die Ermittlungen beschränkten sich auf die Anhörung diverser Zeug_innen, die jedoch mit Ausnahme der Geflüchteten selbst, keine Angaben aus eigener Wahrnehmung über die Verbrechen machen konnten. Viele dieser Zeug_innen waren Teil des Systems CD und taten die Vorwürfe pauschal als Verleumdungen ab. Andere, wie zum Beispiel die an dem Konsularsprechtag 1987 beteiligten Diplomaten, zeigten ihre Bestürzung über die in der CD wahrgenommene Traumatisierung der CD-Mitglieder,

konnten jedoch keine Taten aus eigener Wahrnehmung bezeugen. Da die CD-Führung systematisch den Zugang zu weiteren Opfern der CD verhinderte, konnten auf diesem Wege keine weiteren Belege für Einzeltaten vorgebracht werden. Die vorhandenen Belege wurden als nicht ausreichend bewertet oder als verjährt eingestuft. Die NRW-Justiz begriff die CD nie als kriminelle Organisation, die systematisch Verbrechen beging und verschleierte. Dadurch, dass sie immer nur versuchte, Einzeltaten zu belegen ohne die meisten Opfer persönlich vernehmen und begutachten zu können, lief jeder Versuch einer Aufklärung ins Leere. Dazu kam, dass die NRW-Justiz nur prekär und hochformalisiert mit der chilenischen Justiz kommunizierte und deren Beweisführung als nach deutschen Verfahrensstandards nicht ausreichend erachtete. Als nicht ausreichend wertete sie dementsprechend auch die Antworten der chilenischen Justiz auf die über den Weg der Rechtshilfe gestellten Fragen. Das 1985 eingeleitete Ermittlungsverfahren und diverse ab den 1990er Jahren eröffnete Parallelverfahren wurden 2010 mit dem Tod von Paul Schäfer eingestellt.

2011 entzog sich Hartmut Hopp der chilenischen Justiz und flüchtete in die Bundesrepublik. Die nach Strafanzeigen von Aufklärer_innen eröffneten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Krefeld trugen die Struktur der vorangegangenen Verfahren weiter. Die Taten wurden weiterhin als Einzeltatvorgänge betrachtet, strukturelle Ermittlungen fanden nicht statt. So wurden beispielsweise zu den Mordvorwürfen gegen Hopp nicht die von den Opfervertreter_innen genannten Zeug_innen aus der CD-Führung befragt, von denen sich viele inzwischen in Deutschland niedergelassen hatten. Obwohl diese an der CD-DINA-Kooperation in diversen Formen beteiligt waren und teilweise bei der chilenischen Justiz bereits Aussagen dazu gemacht hatten, hielt es die NRW Justiz nicht für notwendig, tiefergehend und proaktiv den Kontext der Vorgänge zu untersuchen und über Strukturermittlungen den Blickwinkel zu erweitern. Ihr Interesse galt vornehmlich der Frage, welche Beweise für eine materielle (Mit-)Täterschaft von Hartmut Hopp an einzelnen Mord-, Körperverletzungs- und Missbrauchstaten vorlagen. Eigene Ermittlungsschritte hierzu unternahm sie hingegen kaum.

Ähnlich verfuhr die Staatsanwaltschaft Münster in ihrem Ermittlungsverfahren wegen Mordes gegen Reinhard Döring. Sie vernahm keine Zeug_innen, nicht einmal den Beschuldigten selbst. Nach drei Jahren stellte sie das Verfahren ein.

2018 entschied das OLG Düsseldorf, das Ersuchen der chilenischen Justiz auf Vollstreckung einer rechtskräftigen Verurteilung Hartmut Hopps zu 5 Jahren Haft in Deutschland abzulehnen. Dieser Beschluss begrub Hoffnungen der Aufklärer_innen auf eine zumindest symbolische strafrechtliche Aufarbeitung. An diesem Verfahren waren lediglich die StA Krefeld, die formell die antragstellende chilenische Justiz vertrat, sowie der betroffene Hartmut Hopp, bzw. sein Anwalt, beteiligt. Der chilenische Staat hätte sich über einen eigenen Anwalt beteiligen können, tat dies jedoch aus unbekannten Gründen nicht.

Nach dem IRG hätten die Düsseldorfer Richter_innen lediglich prüfen müssen, ob das Verfahren gegen Hopp in Chile formale Rechtsstandards einhielt. Sie folgten jedoch stattdessen der Argumentation des Verteidigers von Hopp, der anmahnte, dass die Beweisführung in Chile hiesigen Verfahrensgrundsätzen nicht entsprochen habe. Anstelle der Argumentation des LG Krefeld als Vorinstanz zu folgen, die die Annahme des Vollstreckungsersuchens befürwortet hatte, argumentierte das OLG Düsseldorf, dass die

im chilenischen Urteil vorgetragenen Beweise für eine Beihilfe Hopps nach hiesigen Verfahrensgrundsätzen für eine Verurteilung nicht ausgereicht hätten. Die CD, so die Düsseldorfer Richter_innen, habe nicht allein kriminellen Zwecken gedient, sondern habe auch wohltätige Ziele verfolgt. Hopp könne daher nicht qua seiner Funktion als Mitglied der CD-Führung verurteilt werden, es müsse der Einzeltatnachweis geführt werden. Da die CD nicht nur auf die Begehung von Verbrechen ausgerichtet gewesen sei, sondern auch wohltätige Arbeit geleistet habe, stuft die Kammer in ihrem Beschluss das Verhalten von Hopp als neutral und »sozialadäquat« ein. Sogar das sogenannte Intensivinternat – eine real nicht existierende Institution, die nur dem Diskurs der sozialen Fassade diene, um den Missbrauch zu verdecken – sei eine sinnvolle Instanz gewesen.

Diese Auffassung der Düsseldorfer Richter_innen, ist vor dem Hintergrund aller bisher belegten historischen Tatsachen über die CD falsch. Der OLG-Beschluss versagte den Opfern nicht nur in diesem Fall Gerechtigkeit, sondern besiegelte auch die strafrechtliche Aufarbeitung der CD-Verbrechen in Deutschland in Gänze: Wenige Monate nach der OLG-Entscheidung stellten auch die Staatsanwaltschaften in Münster und Krefeld ihre Ermittlungen gegen Reinhard Döring bzw. Hartmut Hopp ein. Auch eine Beschwerde gegen die Einstellung der Ermittlungen gegen Hopp seitens der Opferanwältin sowie ein Antrag auf Erzwungung einer Anklage wurden 2020, bzw. 2021 abgewiesen.

Abschnitt 5.4 stellt die Behandlung des Falls CD seitens des Bundestags dar. Der Bundestag befasst sich seit 1966 bis heute mit dem Fall CD. Jedoch war das Thema lange Zeit randständig. In Phasen hoher medialer Aufmerksamkeit griffen einzelne Parlamentarier_innen es auf, meist in Form von schriftlichen oder mündlichen Fragen oder Kleinen Anfragen an die Bundesregierung. Diese Initiativen zielten auf eine Aufklärung der Vorgänge um die CD ab und kamen meist auf Anregung und unter Mitwirkung von Aufklärer_innen zustande.

Dies blieb jedoch lange Zeit weitgehend folgenlos für die politische und juristische Aufklärung. Die Bundesregierung beantwortete Fragen und Kleine Anfragen meist wortkarg, oftmals unter Verweis auf anhängige Justizverfahren und auf die Verantwortung chilenischer Stellen. Auch wenn die Bundesregierung in der Regel antwortete, über keinerlei Erkenntnisse zu den betreffenden Vorgängen zu verfügen, konnten durch die Fragen einzelne Sachverhalte bestätigt werden, die Menschenrechtsaktivist_innen oder Journalist_innen zuvor recherchiert hatten.

Zu den größeren Aktivitäten zählen eine Anhörung im Jahr 1988 und zwei Entschließungsanträge 2002 und 2017. Bis zu Letzterem war die Behandlung im Bundestag nie handlungsweisend. 1988 führte der Unterausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe eine öffentliche Anhörung durch. Es sollte geklärt werden, ob deutsche Staatsbürger_innen gegen ihren Willen in der CD festgehalten wurden. Als Auskunftspersonen wurden Vertreter_innen aller Akteursgruppen zur Anhörung geladen. Die Vertreter des AA – die ehemaligen Botschafter Strätling und Holzheimer – ließen sich jedoch entschuldigen. Es sprachen auf Seiten der Aufklärer_innen insbesondere die aus der CD Geflüchteten Kneese, Baar und das Ehepaar Packmor. Die CD wurde insbesondere von Hartmut Hopp und dem Münchner CSU-Stadtrat Wolfgang Vogelsang verteidigt.

Die Sitzung führte zu keinen weiteren Initiativen oder Maßnahmen. Ein wichtigstes Resultat war am Folgetag allerdings die Ausweitung des Beschuldigtenkreises im Bonner Ermittlungsverfahren, das bisher nur gegen Schäfer geführt wurde, auf Hartmut Hopp, Gisela Seewald und Hugo Baar. Dazu kam es, da der ermittelnde Bonner Staatsanwalt der Bundestagsanhörung beigewohnt hatte. Trotzdem konnte Hopp nach Chile zurückkehren, ohne von der Staatsanwaltschaft vernommen zu werden.

Erst 2002 befasste sich der Bundestag in seiner Gesamtheit mit dem Fall CD und verabschiedete einen Entschließungsantrag, mit dem er die Bundesregierung zu konkreten Hilfs- und Aufklärungsmaßnahmen aufforderte. Die Umsetzung dieser Maßnahmen unterblieb jedoch weitgehend. 2017, etwa ein Jahr nach der Rede von Bundesaußenminister Steinmeier zur CD, wurde ein weiterer Entschließungsantrag im Bundestag verabschiedet, erstmals einstimmig. Der Antrag forderte die Bundesregierung zu einer Reihe von Maßnahmen zur Aufarbeitung der Verbrechen der CD auf. Während die darin enthaltene Forderung nach Förderung der strafrechtlichen Untersuchungen in Kooperation mit Chile bisher folgenlos blieb, wurden eine Reihe von anderen Maßnahmen eingeleitet, die bislang mit unterschiedlichem Erfolg umgesetzt werden. Die allein von Seiten der Bundesregierung zu erbringenden Maßnahmen, wie die Finanzierung eines Oral History Projekts und die Einrichtung eines Hilfsfonds für einige Opfergruppen, werden bereits umgesetzt. Für die mit der chilenischen Regierung im Rahmen einer Gemischten Kommission diskutierten und gemeinsam einzuleitenden Maßnahmen kam es bislang jedoch noch nicht zu konkreten Resultaten. Dazu gehören die Errichtung eines Gedenkortes sowie eines Dokumentationszentrums; die Feststellung, Sicherung und Auswertung von Spuren und Dokumenten von auf dem CD-Gelände begangenen Verbrechen; sowie eine Überprüfung der Vermögenswerte der CD und der aus ihr hervorgegangenen Gesellschaften. Hier zeigt sich, wie bei der bilateralen Behandlung des Themas weiterhin Fragen der Zuständigkeit und Verantwortung eine Aufklärung und Aufarbeitung behindern.

7.5 Fünf historische Phasen des Falls Colonia Dignidad (Kapitel 6)

Kapitel 6 dient erstens dazu, den Fall CD in fünf historischen Phasen im jeweiligen historischen und gesellschaftspolitischen Kontext zu verorten und zweitens vor diesem Hintergrund das Augenmerk auf das Agieren der Bundesregierung bzw. des AA zu lenken. Zu Beginn des Kapitels diskutiere ich einige wichtige Charakteristika des Falls CD: Erstens seine Bilateralität oder Zwischenstaatlichkeit, die immer wieder die Frage der Verantwortung beider Staaten aufwarf und somit die Gelegenheit bot, diese der jeweils anderen Seite zuzuweisen. Zweitens die Wechselwirkungen zwischen politischer und juristischer Ebene jeweils innerhalb der beiden Staaten Bundesrepublik Deutschland und Chile. Und drittens die Wahrnehmung der Deutschen bzw. die Rolle der deutschstämmigen Immigrant_innen in der chilenischen Gesellschaft.

Phase I (Abschnitt 6.1) behandelt die Entstehung der Gruppe und ihrer Struktur in der post-nationalsozialistischen bundesdeutschen Gesellschaft der 1950er Jahre. Die Schäfer'sche Gruppe hatte von Beginn an ein Ziel: Sie sollte die Bedingungen für die Primärverbrechen der CD – die sexuellen Missbrauchstaten Paul Schäfers zu der Zeit